

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung	3
Anfahrt Parken Raketenstation Hombroich	7
Wegbeschreibung Raketenstation Hombroich	9
Vorlagendokumente	11
TOP Ö 3 Sachstandsbericht der Stiftung Schloss Dyck	11
Vorlage 40/3272/XVI/2019	11
Bericht der Stiftung Schloss Dyck 40/3272/XVI/2019	13
TOP Ö 4 Anträge auf Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland	15
Vorlage 40/3271/XVI/2019	15
TOP Ö 5 Jahresbericht Kultur 2018	17
Vorlage 40/3273/XVI/2019	17
TOP Ö 6 Masterplan Kultur	19
Vorlage 40/3290/XVI/2019	19
TOP Ö 7 Kulturzentrum Sinsteden, hier: Fortentwicklung des Kulturzentrums	21
Vorlage 40/3276/XVI/2019	21
Anlage Auswertung Besucherbefragung 40/3276/XVI/2019	25
TOP Ö 8 Satzungsänderung der Musikschule Rhein-Kreis Neuss, hier: Gebührenerhöhung	29
Vorlage 40/3277/XVI/2019	29
Anlage 1 - Synopse 40/3277/XVI/2019	31
Anlage 2 - Neufassung der Satzung Musikschule Rhein-Kreis Neuss 40/3277/XVI/2019	41
TOP Ö 9.1 „Hier leben wir – Rhein-Kreis Neuss“: Neuauflage des Schülerarbeitshefts	49
Vorlage 40/3284/XVI/2019	49
TOP Ö 9.2 Publikation "Gärten und Parks im Rhein-Kreis Neuss"	51
Vorlage 40/3285/XVI/2019	51

An die
Mitglieder des Kulturausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Kulturausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Kulturausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung
zur 14. Sitzung
des Kulturausschusses**

(XVI. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 12.06.2019, um 17:00 Uhr

Stiftung Insel Hombroich
Raketenstation Hombroich
Veranstaltungshalle
41472 Neuss

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung sachkundiger Bürger
3. Sachstandsbericht der Stiftung Schloss Dyck 11
Vorlage: 40/3272/XVI/2019
4. Anträge auf Regionale Kulturförderung des 15
Landschaftsverbandes Rheinland
Vorlage: 40/3271/XVI/2019
5. Jahresbericht Kultur 2018 17
Vorlage: 40/3273/XVI/2019

6.	Masterplan Kultur Vorlage: 40/3290/XVI/2019	19
7.	Kulturzentrum Sinsteden, hier: Fortentwicklung des Kulturzentrums Vorlage: 40/3276/XVI/2019	21
8.	Satzungsänderung der Musikschule Rhein-Kreis Neuss, hier: Gebührenerhöhung Vorlage: 40/3277/XVI/2019	29
9.	Mitteilungen	
9.1.	„Hier leben wir – Rhein-Kreis Neuss“: Neuauflage des Schülerarbeitshefts Vorlage: 40/3284/XVI/2019	49
9.2.	Publikation "Gärten und Parks im Rhein-Kreis Neuss" Vorlage: 40/3285/XVI/2019	51
10.	Anfragen	

Nichtöffentlicher Teil:

1.	Stiftung Insel Hombroich Vorlage: 40/3295/XVI/2019	53
2.	Tätigkeitsbericht der Stiftung Kulturpflege und Kulturpflege der Sparkasse Neuss für das Jahr 2018 Vorlage: 40/3298/XVI/2019	73
3.	Sachstand Archiverweiterungsbau in Dormagen-Zons Vorlage: 40/3308/XVI/2019	83
4.	Mitteilungen	
5.	Anfragen	



Reinhard Rehse
Vorsitzender

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Café Biemel im Eingangsbereich auf der Raketenstation

SPD-Fraktion: Büro am Eingang vom Siza Pavillon auf der Raketenstation

Im beigefügten Lageplan sind die einzelnen Gebäude und der Parkplatz vermerkt. Der Fußweg vom Parkplatz zur Veranstaltungshalle ist eingezeichnet. Ein Parken vor der Veranstaltungshalle ist nicht möglich.

Wegbeschreibung Raketenstation Hombroich:

Autobahn A 46, Ausfahrt Grevenbroich-Kapellen, dann den touristischen Hinweisschildern „Raketenstation Hombroich“ folgen, Eingabe Navigationsgerät: Raketenstation 1, ältere Geräte: Lindenweg

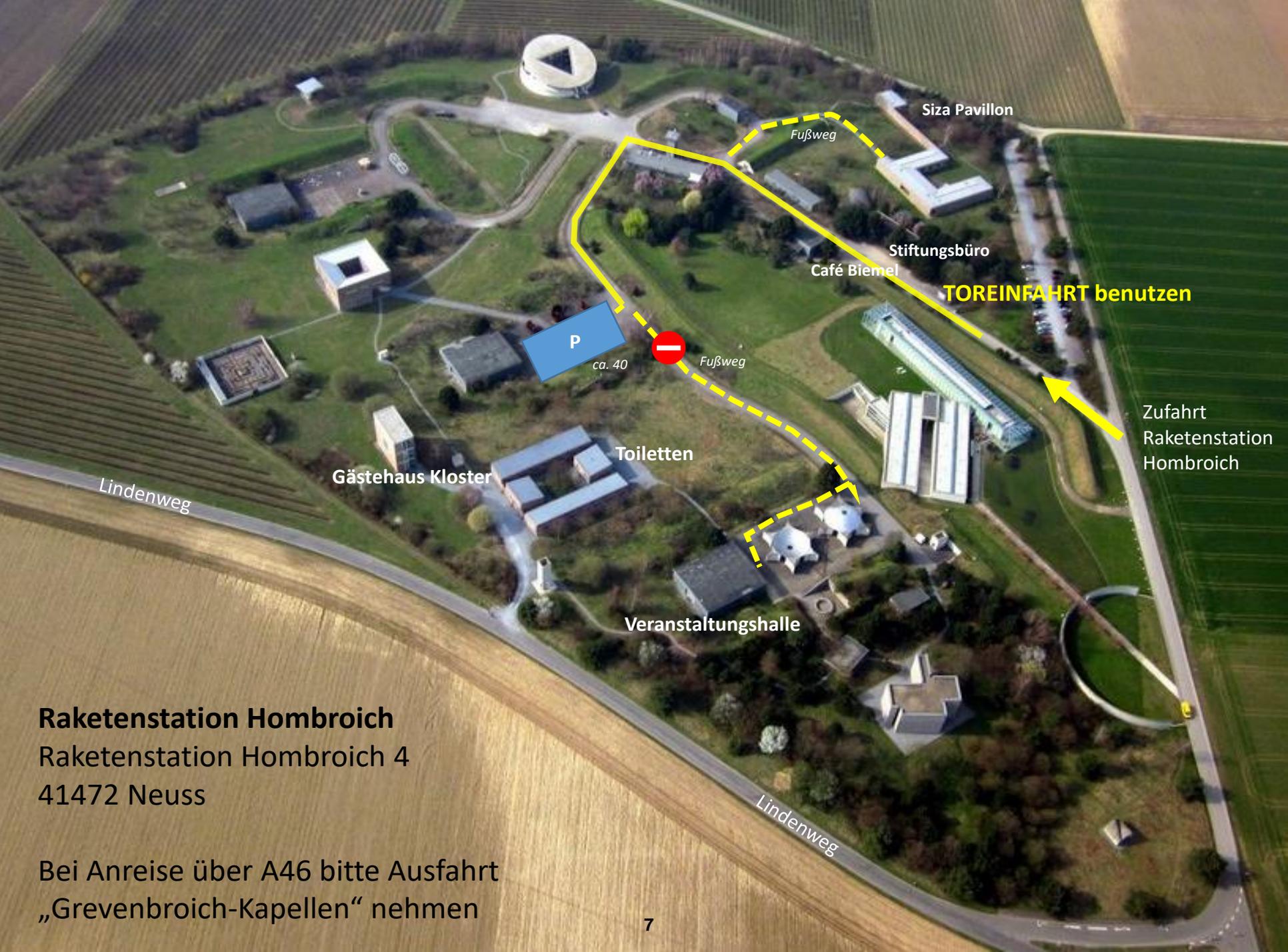
Bitte beachten Sie:

Im Vorfeld zur Sitzung besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer Führung mit Herrn Boehm durch das Museum Insel Hombroich. Treffpunkt ist hierzu um 14:45 Uhr am Kassenhaus des Museums Insel Hombroich. Die Führung endet gegen 15:45 Uhr, da ab 16:00 Uhr Vorbesprechungen stattfinden.

Wegbeschreibung Museum Insel Hombroich:

Autobahn A 57, Ausfahrt Neuss-Reuschenberg, den Schildern in Richtung Museum Insel Hombroich folgen.

Autobahn A 46, Ausfahrt Grevenbroich-Kapellen, den Schildern in Richtung Museum Insel Hombroich folgen.

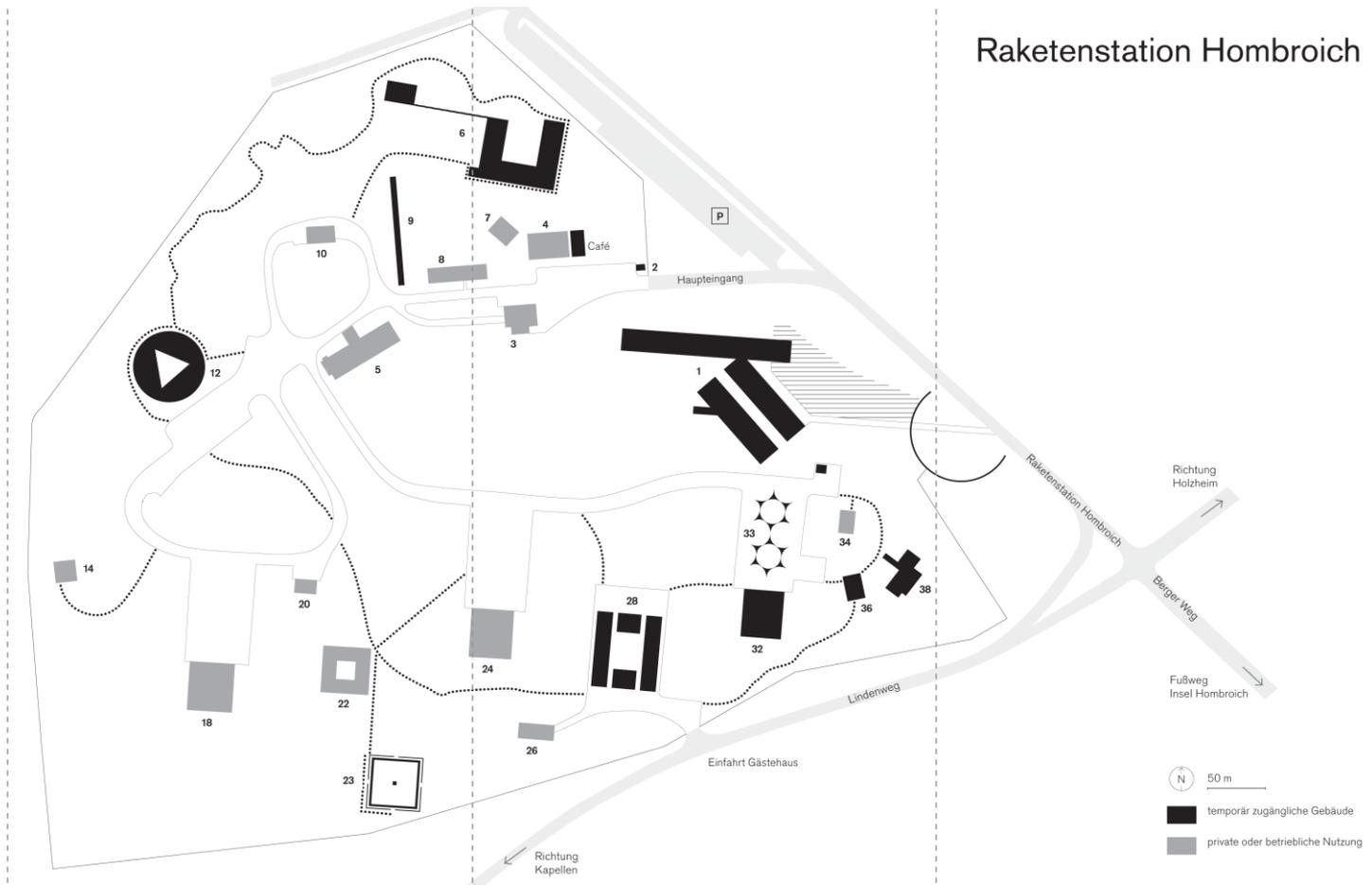


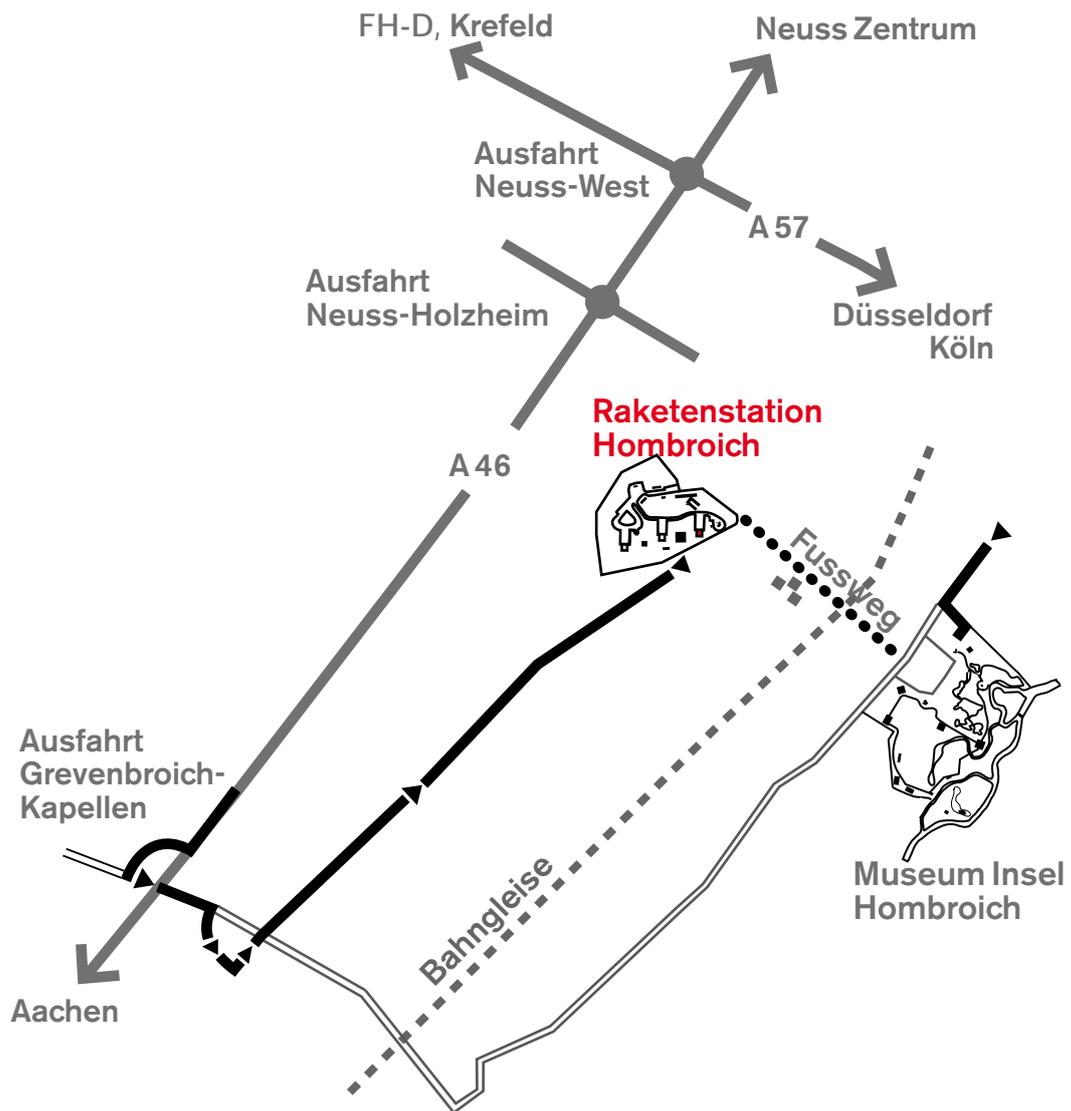
Raketensstation Hombroich
Raketensstation Hombroich 4
41472 Neuss

Bei Anreise über A46 bitte Ausfahrt
„Grevenbroich-Kapellen“ nehmen

Raketenstation Hombroich

- 1 Langen Foundation**
Architektur: Tadao Ando, 2002–2004. Eigenständige Kunststiftung mit wechselnden Präsentationen der Sammlung Viktor und Marianne Langen sowie Ausstellungen zur Gegenwartskunst. Geöffnet täglich von 10 bis 18 Uhr, weitere Informationen unter www.langenfoundation.de
- 2 Pförtnerhaus**
- 3 Gastatelier**
- 4 Stiftungsbüro, Café**
- 5 Turmgebäude**
Atelier, Wohnhaus, Thomas-Kling-Archiv
- 6 Siza Pavillon**
Architektur: Álvaro Siza, 2009
Heerich-Archiv, Ausstellungs- und Tagungsräume
- 7 Atelier**
- 8 Das böhmische Dorf**
Redaktioneller Sitz und Atelier der Gemeinnützigen Gesellschaft für Literatur und Kunst
- 9 Field Institute Hombroich**
Architektur: Katsuhito Nishikawa. Wechselausstellungen zeitgenössischer Kunst
- 10 Werkstatt**
- 12 Abraham Bau**
Architektur: Raimund Abraham
- 14 one-man house**
Architektur: Oliver Kruse und Katsuhito Nishikawa, 1995
Gästehaus des Programms Hombroich: Fellowship Literatur
- 18 Atelier**
- 20 Atelier**
- 22 Archiv, Bibliothek**
Architektur: Erwin Heerich, 2000, Archiv der Stiftung Insel Hombroich
- 23 Klostergarten**
Anlage: Katsuhito Nishikawa und Burkhard Damm, 2006
Geöffnet sonntags von 10.15 bis 17 Uhr von Mai bis Oktober
- 24 Atelier**
- 26 Wohnhaus**
Architektur: Erwin Heerich, 2001
- 28 Gästehaus „Kloster“**
Architektur: Erwin Heerich, 2000–2001, Gästehaus mit Tagungsraum
- 32 Veranstaltungshalle**
Ausbau: Claudio Silvestrin, 1994
- 33 Tilapia**
Skulptur: Katsuhito Nishikawa, 2001
- 34 Atelier**
- 36 domus aurea**
Architektur: Dietmar Hofmann, 1997
- 38 Fontana Pavillon**
Architektur: Erwin Heerich, 2000
Sole, Wandrelief: Lucio Fontana, 1952





Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 21.05.2019

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3272/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	12.06.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht der Stiftung Schloss Dyck

Sachverhalt:

Der Bericht der Stiftung Schloss Dyck ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss nimmt den Bericht der Stiftung Schloss Dyck zur Kenntnis.

Anlage:

Bericht der Stiftung Schloss Dyck



Stiftung Schloss Dyck
Zentrum für Gartenkunst
und Landschaftskultur

Vorlage Kulturausschuss des Rhein-Kreises Neuss, Stand Mai 2019

Öffentlicher Teil

Besucherzahlen und Veranstaltungen Januar bis April 2019

Besucher	2019	2018	2017	2016
	Park / Verant.	Park / Verant.	Park / Verant.	Park / Verant.
Januar	3.402	4.328	3.446	2.857
Februar	3.075	5.105	3.456	2.937
März	6.506	6.345	6.490	5.292
April	8.426	7.891	9.864	7.858
Jahreskarten	15.876	14.516	14.182	11.692
Park + Schloss	37.285	38.185	37.438	30.636
Schlossfrühling	18.345	13.125	13.868	11.908
Veranstaltungen	18.345	13.125	13.868	11.908
Gesamt Park+Verant.	55.630	51.310	51.306	42.544

Die Besucherzahlen der ersten Monate des Jahres entwickeln sich ähnlich wie in den Vorjahren, wobei das witterungsbedingte gute Ergebnis des Vorjahres nicht ganz erreicht werden konnte. Eine deutliche Besucherzahlensteigerung konnte die Stiftung bei gutem Wetter zur Veranstaltung Schlossfrühling an Ostern verzeichnen. Einschließlich des Schlossfrühlings liegt die Besucherzahl der ersten vier Monate damit um 8.4 % über dem Vorjahr.

Ausstellung Gartenfokus – Genius dyckensis

Anlässlich des 200-jährigen Bestehens des Englischen Landschaftsgartens in Schloss Dyck wurde zur Saisonöffnung am 31. März die Ausstellung Genius dyckensis eröffnet.

Im Obergeschoss des Hochschlosses zeigt die Stiftung Fotografien von Markus Bollen, die einen neuen Blick auf die Natur, die Pflanzen und die gewachsenen Strukturen des Schlossparks liefern. Der international tätige Fotograf aus Bensberg kennt den Schlosspark schon seit Jahren und hat die Entwicklung der gesamten Anlage im Wechsel der Jahreszeiten mit seiner Großformatkamera verfolgt. Still und faszinierend

zugleich erfasst Markus Bollen den Genius Loci von Schloss Dyck und lenkt den Blick auf das, was leicht übersehen wird. Seit 2015 reiste er mehrmals im Jahr in den Park und das Dycker Feld, um dort kleine Details und die Veränderungen im Laufe der Jahreszeiten zu fotografieren.

Die diesjährige GARTENFOKUS Ausstellung gliedert sich nach motivischen Schwerpunkten. Neben elementaren Themen, wie dem Blühen und Vergehen der Natur, dem Wechsel der Jahreszeiten oder der Wirkung von Wasser, Licht und Luft, findet der Besucher Bilder von Pflanzengruppen.

Die Stiftung möchte mit der Ausstellung den Parkbesucher zum Jubiläum gezielt auf die verborgenen Aspekte des Landschaftsgartens aufmerksam machen. Die Ausstellung ist bis zum 8. September 2019 zu sehen.

Ausstellung Waffensammlung Schloss Dyck

Anlässlich der zwei Jubiläen von Park und Stiftung ist es gelungen, wichtige Stücke der berühmten vor über 25 Jahren versteigerten Waffensammlung als temporäre Leihgabe nach Dyck zurückzuholen. Die technischen und kunsthandwerklichen Meisterwerke, von denen einige aus der Hand von Dycker Büchsenmachern stammen, sind ab dem 5. Mai für 3 Monate in Schloss Dyck zu besichtigen.

Der dabei ausgestellte Bestand ist im Lauf der vergangenen Jahrzehnte von einem rheinischen Sammler im internationalen Kunsthandel und auf Auktionen zusammengetragen worden. Anlässlich des Jubiläums in Schloss Dyck hat der Besitzer wichtige Stücke der Stiftung Schloss Dyck für die Dauer der Ausstellung zur Verfügung gestellt. In zwei der historischen Räume im Ostflügel von Schloss Dyck sind rund 30 Jagdgewehre und Sattelpistolen der Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reifferscheidt-Dyck zu bestaunen.

Schloss Dyck, 20. Mai 2019, Jens Spanjer, Vorstand

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3271/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	12.06.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anträge auf Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland

Sachverhalt:

Für das Jahr 2020 wurden die nachfolgenden Projekte im Rahmen der Regionalen Kulturförderung beim Landschaftsverband Rheinland beantragt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Anträge:

Antragsteller	Maßnahme	Gesamtkosten	beantragte LVR-Förderung
Rhein-Kreis Neuss, Archiv im Rhein-Kreis Neuss, Internationales Mundartarchiv „Ludwig Soumagne“ und Kreismuseum Zons	Digitalisierung und Erschließung der Bibliotheksbestände im Kreiskulturzentrum Zons	120.000 €	jeweils 30.000 € in 2020, 2021 und 2022
Rhein-Kreis Neuss, Kulturzentrum Sinstedden	Ausstellung „Viktoria Strecker – zeitgenössische „Formenfabeln“ in historischer Umgebung“	24.000 €	12.000 €
Rhein-Kreis Neuss, Internationales Mundartarchiv „Ludwig Soumagne“	Errichtung einer Dauerausstellung zum Themenkreis „Deutschsprachige Dialektliteratur“	100.000 €	50.000 €

Der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland wird voraussichtlich in seiner Sitzung im Dezember 2019 abschließend über die Anträge entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3273/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	12.06.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Jahresbericht Kultur 2018**

Sachverhalt:

Der Jahresbericht Kultur 2018 wurde in der letzten Sitzung des Kulturausschusses am 18.02.2019 als Tischvorlage ausgelegt.

Es war ein Wunsch der Mitglieder des Kulturausschusses, sich in der nächsten Sitzung des Kulturausschusses noch bei Bedarf über die einzelnen Jahresberichte auszutauschen.

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3290/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	12.06.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Masterplan Kultur**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Finanzausschusses am 06.03.2019 wurde auf Antrag der Fraktionen von CDU und FDP beantragt, die Verwaltung zu bitten, einen „Masterplan Kultur“ zu erarbeiten, welcher der Förderung des kulturellen Potenzials aller im Rhein-Kreis Neuss bestehenden Kultureinrichtungen dienen soll. Zur Erarbeitung sollen hierfür jeweils in 2019 und 2020 Mittel in Höhe von 20.000 € in den Kreishaushalt eingestellt werden.

Mit der Erarbeitung eines „Masterplanes Kultur“ wollen die Kreistagsfraktionen von CDU und FDP die Kulturlandschaft in Zusammenarbeit mit den Kommunen und den Kulturaktiven strukturieren und Handlungsempfehlungen für die positive Entwicklung des kulturellen Potenzials formulieren. Dabei sollen Strategien zur Entwicklung, Vernetzung und Vermarktung des kulturellen Potenzials der Kreisregion erarbeitet und regionale Akteure, wie die Metropolregion Rheinland, der Landschaftsverband Rheinland, der Kulturraum Niederrhein e.V., der Region Köln/Bonn e.V. und grenzüberschreitende Kulturregionen miteinbezogen werden. Da die Entwicklung dieser Strategien die Einbindung eines Gutachters bedinge, setzten sich die Fraktionen von CDU und FDP für eine Mittelfreigabe von 20.000 € jeweils für 2019 und 2020 ein. Die Einstellung der Haushaltsmittel wurde in der Sitzung des Finanzausschusses einstimmig beschlossen.

In der Sitzung des Kulturausschusses erhalten die Fraktionen von CDU und FDP Gelegenheit, Ihren Antrag vorzustellen und ihre Vorstellungen für den Masterplan Kultur zu erläutern, damit unter Beteiligung der Mitglieder des Kulturausschusses die Rahmenbedingungen für den Masterplan Kultur festgelegt werden können.

Beschlussempfehlung:

Der Kulturausschuss beauftragt die Verwaltung, zur Beauftragung des Masterplanes Kultur eine Markterkundung vorzunehmen.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3276/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	12.06.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kulturzentrum Sinsteden, hier: Fortentwicklung des Kulturzentrums

Sachverhalt:

A. Fortentwicklung des Kulturzentrums

In der Sitzung des Finanzausschusses am 6.3.2019 wurde seitens der Fraktion UWG Rhein-Kreis Neuss/Aktive Bürgergemeinschaft - Die Aktive der Antrag gestellt, die Verwaltung zu beauftragen, folgende Maßnahmen in 2019 umzusetzen:

- Auffällige Beschilderung sowie Erstellung eines Leitsystems zum Kulturzentrum
- Erhöhung der Attraktivität der Landmaschinenhalle, z.B. durch Erarbeitung eines Rundgangs
- Verbesserung der Busverbindungen
- Installation einer E-Bike-Station
- Einrichtung eines Kiosks
- Programmvariationen beim Landwirtschaftstag
- Überregionale Werbung für Dauer- und Sonderausstellungen in Print- und Internetmedien
- Direkte Ansprache von Neubürgern, z.B. mit einem Begrüßungsflyer
- Angebote für junge Familien, wie ein Kinderspielplatz

Nach Auffassung der Fraktion sollte für die ersten Maßnahmen ein Betrag in Höhe von 50.000,- € in den Haushalt 2019 eingestellt werden. Ferner sollte der kostenlose Eintritt unverzüglich aufgehoben werden. Insoweit wies die Fraktion UWG Rhein-Kreis Neuss/Aktive Bürgergemeinschaft - Die Aktive darauf hin, dass der Presse zu entnehmen gewesen sei, dass die Besucherzahl mit Ausnahme der Schüler weiterhin rückläufig sei, so dass nicht der kostenlose Eintritt, sondern nur eine Attraktivierung des Kulturzentrums die Zahl der Besucher steigern.

Zu den von der Fraktion UWG Rhein-Kreis Neuss/Aktive Bürgergemeinschaft - Die Aktive wurde bereits in der Sitzung des Kulturausschusses am 11.10.2018 inhaltlich Stellung genommen.

Die Verwaltung vertritt folgende Ansicht:

1. Einrichtung eines Kiosks und Kinderspielplatzes

Die Einrichtung eines Kiosks und eines Kinderspielplatzes sind bislang nicht eingeplant, werden aber für sinnvoll erachtet, wenn eine gastronomische Gesamtlösung umgesetzt werden kann. Der Kiosk sollte, damit dieser nicht in Konkurrenz zum Café im Kulturzentrum stehe, vom Inhaber des Cafés selbst betrieben werden.

Die Einrichtung eines Kinderspielplatzes wird seitens der Verwaltung als sinnvoll angesehen, eine Planung wird derzeit erarbeitet.

Für diese Maßnahmen wurden investive Mittel in Höhe von 50.000,- € in den Haushalt eingestellt. Diese sollen erst nach Beratung im Kulturausschuss freigegeben werden.

2. Evaluation der Eintrittsfreiheit

In der Sitzung am 26.06.2018 hat der Kreistag die Änderungen der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturzentrum Sinsteden beschlossen, wonach für den Eintritt zu den Ausstellungen des Kulturzentrums Sinsteden ab dem 15.07.2018 kein Entgelt erhoben wird. Für die Fortführung des Eintrittsverzichts seitens der Verwaltung soll im Jahr 2019 eine Evaluation vorgelegt werden.

Seit dem 15.07.2018 kann jeder die Ausstellungen des Kulturzentrums Sinsteden eintrittsfrei besuchen. Damit besteht die Möglichkeit der uneingeschränkten Teilhabe an den Ausstellungen im Kulturzentrum Sinsteden. Der Rhein-Kreis Neuss kommt damit seinem Bildungsauftrag des Museums als öffentliche Einrichtung nach und erhofft sich damit einen größeren Besucherzuspruch, insbesondere auch von Menschen mit geringerem Einkommen oder „bildungs- und kulturfernen“ Schichten.

Für die Aktion wurde gezielt Werbung gemacht, um zum Museumsbesuch zu animieren.

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die Gesamtbesucherzahlen in 2018 im Vergleich zu den Besucherzahlen 2017 zwar leicht rückläufig waren (2017: 17.013 und 2018: 16.881 Besucher), aber es im zweiten Halbjahr seit Einführung der Eintrittsfreiheit zum 15.7.2018 bereits mehr Museumsbesucher als im ersten Halbjahr gab (+ 3 %).

Die Besucherzahl des Kulturzentrums inklusive Veranstaltungen hat sich im ersten Jahresdrittel 2019 im Vergleich zum ersten Drittel des Vorjahres bei den Museumsbesuchern um 26 % erhöht (Januar – April 2018: 3.569 Besucher, Januar – April 2019: 4.500 Besucher).

Die Spendenbereitschaft der Besucher für einen freiwilligen Eintritt war jedoch eher gering.

Seit dem 15.7.2018 wurde den Besuchern Gelegenheit gegeben, einen Fragebogen für das Kulturzentrum Sinsteden auszufüllen. Diese Möglichkeit wurde nur von 78 Personen genutzt.

Den Ergebnissen ist zu entnehmen, dass 41 % der Personen das Kulturzentrum Sinsteden das erste Mal besucht haben. Die weit überwiegende Mehrheit der Besucher stammt dabei aus dem Rhein-Kreis Neuss, zwei internationale Besucher waren zu verzeichnen.

54 % der an der Befragung teilnehmenden Besucher waren zwischen 54 – 79 Jahre alt. Nur ein Besucher unter 16 Jahren hat an der Besucherbefragung teilgenommen. Meist wird das Museum in Begleitung besucht (68 %).

Einer sehr großen Mehrheit hat der Besuch des Kulturzentrums sehr gut bzw. gut gefallen. Sie würden dieses auch weiterempfehlen. Die Auswertung der Fragebögen ist als Anlage beigefügt.

Aus Sicht der Verwaltung sollte neben den Maßnahmen zur Attraktivierung des Kulturzentrums Sinsteden auch die Eintrittsfreiheit weitergeführt werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Rhein-Kreis Neuss als einer der ersten in der Region die Eintrittsfreiheit für die Museen an einzelnen Tagen bzw. für das Kulturzentrum Sinsteden zu jeder Zeit umgesetzt hat. Immer mehr Museen in Nordrhein-Westfalen verzichten mittlerweile ganz oder teilweise auf Eintrittsgelder.

In Düsseldorf gilt die neue Regelung des eintrittsfreien Sonntags in 2019 für verschiedene städtische Museen, wie z.B. das Filmmuseum oder das Hetjens-Museum. Auch in Dortmund verlangen die städtischen Museen für ihren Besuch in Dauerausstellungen keinen Eintritt mehr. Ferner haben Besucher der Museen des Landschaftsverbands Rheinland einmal im Monat freien Eintritt.

Auch im Clemens Sels Museum gibt es seit 2016 an jedem ersten Sonntag im Monat einen kostenfreien Familientag, das Feld-Haus – Museum für Populäre Druckgrafik verzichtet mittlerweile ganz auf Eintrittsgelder.

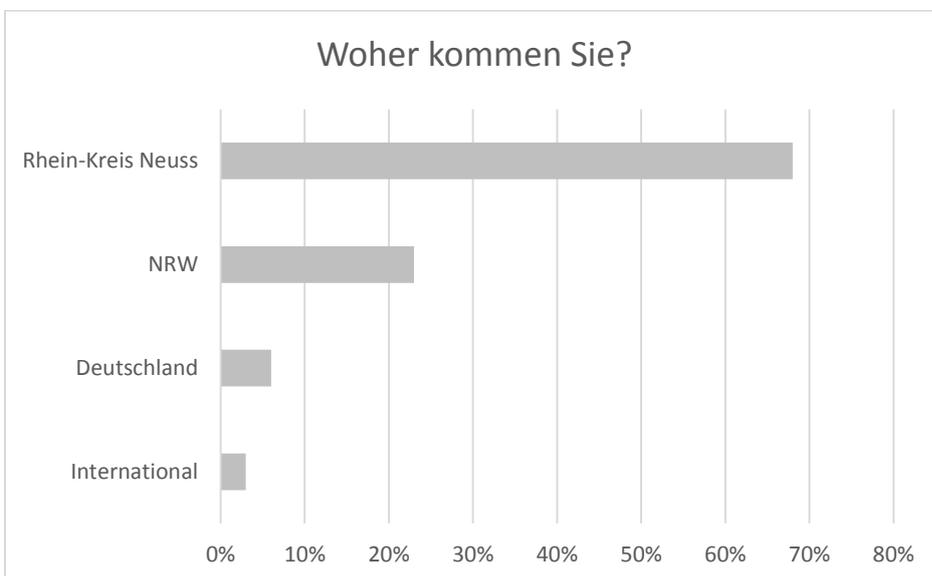
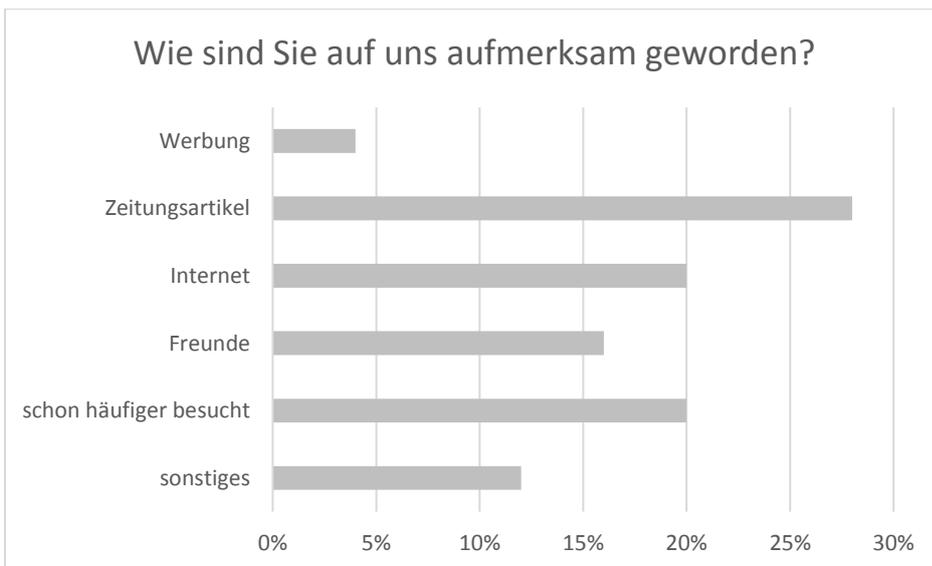
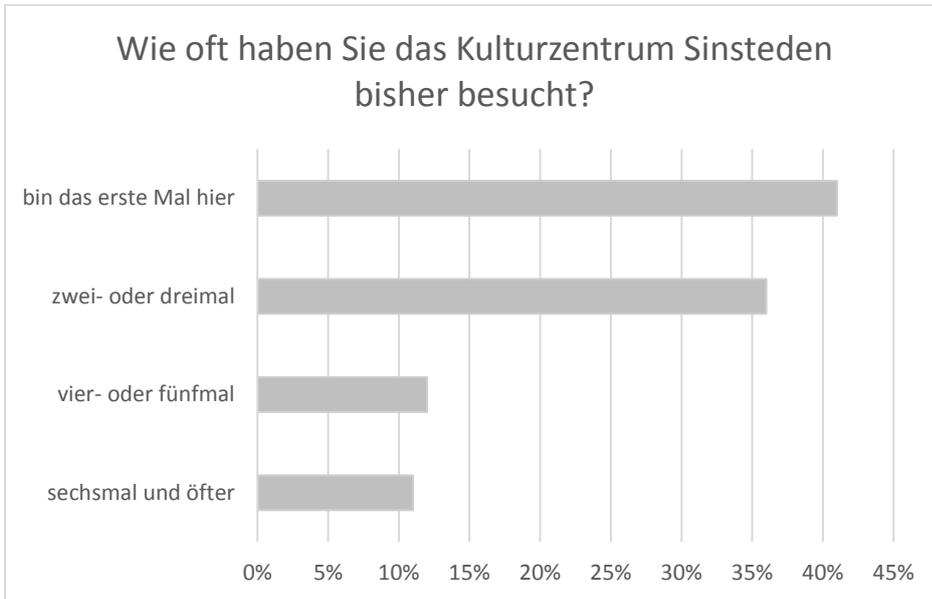
Beschlussvorschlag:

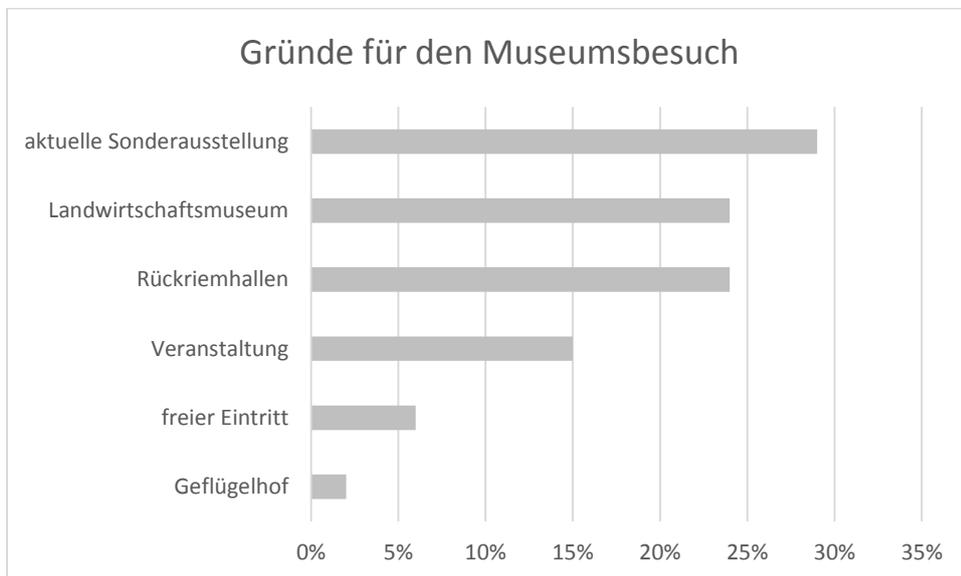
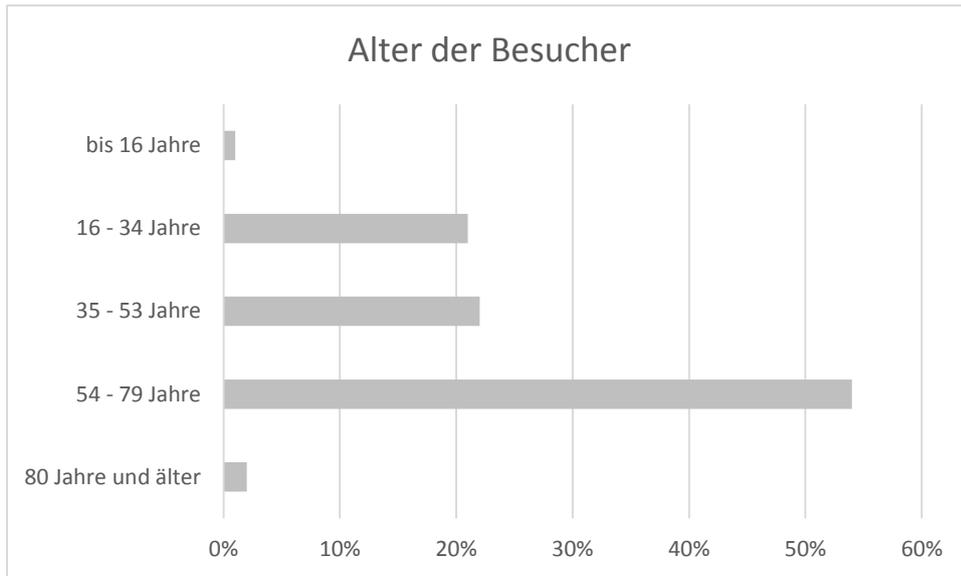
- Zu 1: Der Kulturausschuss beauftragt die Verwaltung, die investiven Mittel in Höhe von 50.000 € für die Umbaumaßnahmen für einen Kiosk und die Einrichtung eines Kinderspielplatzes einzusetzen.
- Zu 2: Der Kulturausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Eintrittsverzicht für das Kulturzentrum Sinsteden bis auf weiteres fortzuführen.

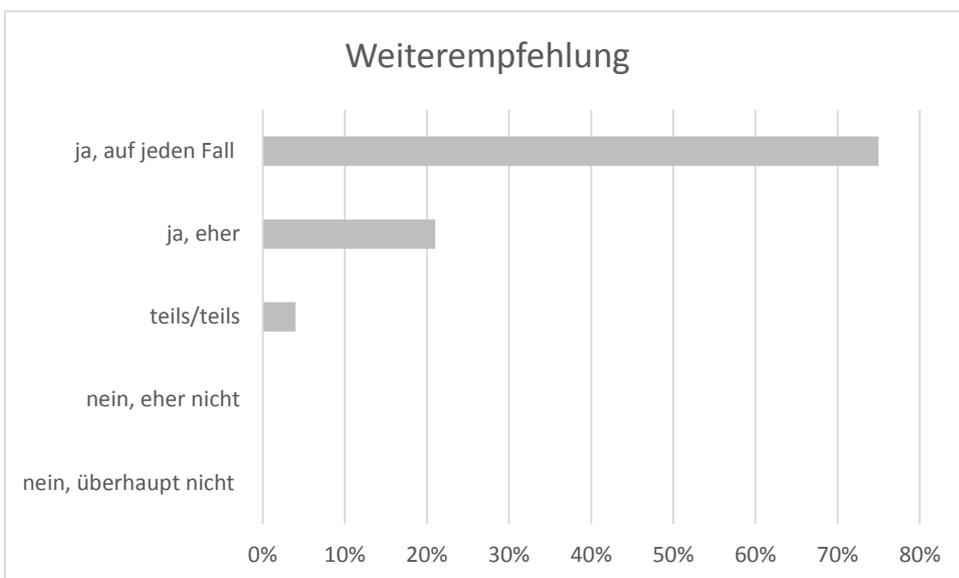
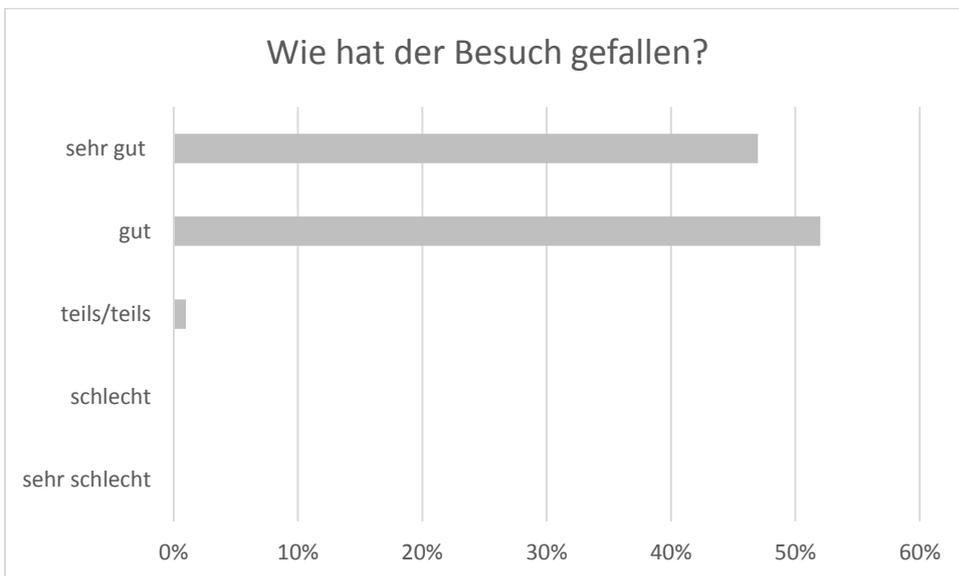
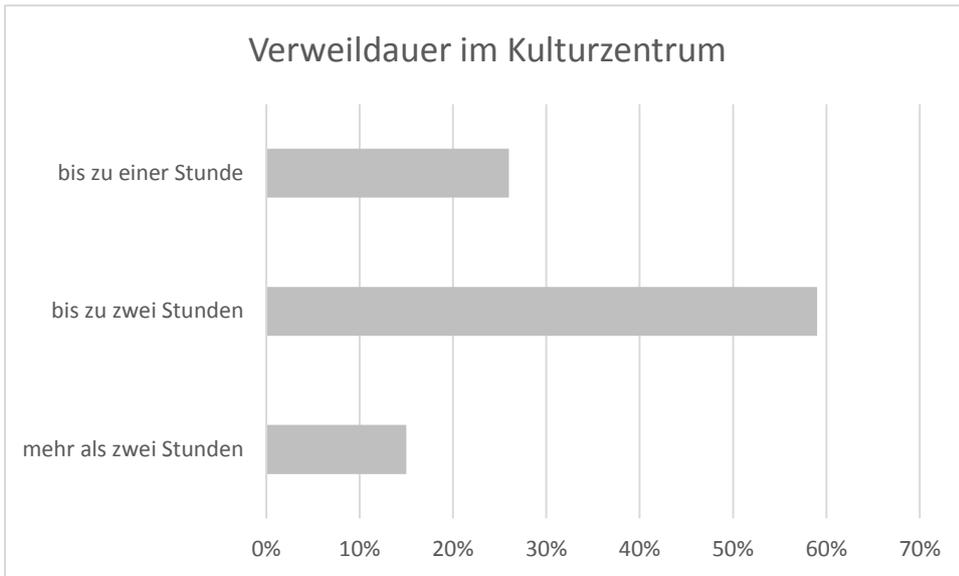
Anlage:

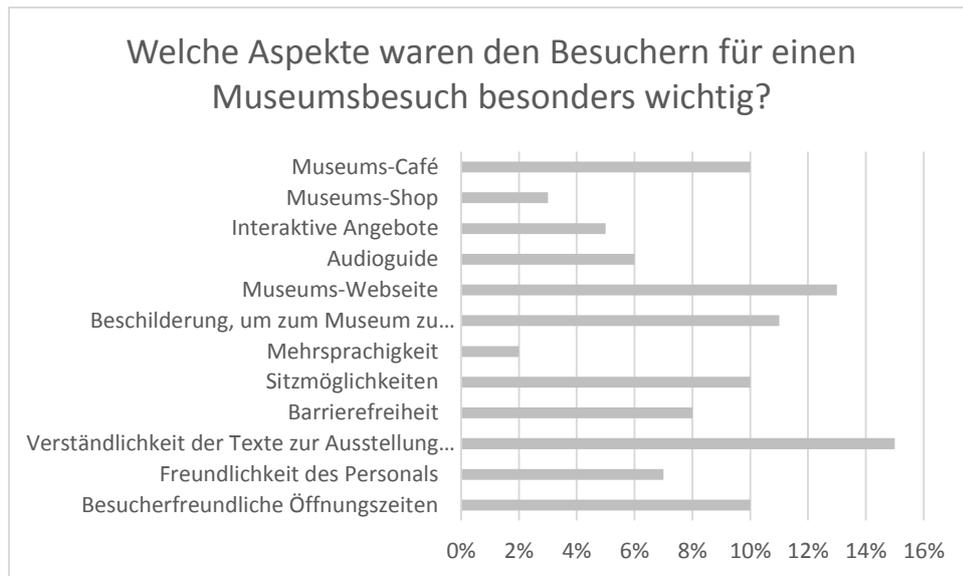
Auswertung Besucherbefragung

Auswertung der Besucherbefragung zum freien Eintritt in das Kulturzentrum Sinsteden









Sitzungsvorlage-Nr. 40/3277/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	12.06.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Satzungsänderung der Musikschule Rhein-Kreis Neuss, hier:
Gebührenerhöhung**

Sachverhalt:

Zum 1.10.2019 ist eine Erhöhung der Gebühren der Musikschule Rhein-Kreis Neuss geplant. Die letzten Gebührenerhöhungen der Musikschule Rhein-Kreis Neuss erfolgten zum 1.10.2014 und zum 1.10.2016.

Es ist Ziel, bei der Festsetzung der Unterrichtsgebühren die Kosten für die Musikschule in einer Balance zwischen Gebühreneinnahmen, Einnahmen durch Kooperationen und einer Umlage der Mehrbelastung auf die beteiligten Kommunen abzüglich des Kreisanteils zu finanzieren und dabei die Gebühren in einem für alle Beteiligten vertretbaren Rahmen zu halten.

Bei der Gebührenkalkulation wurde einerseits der Kostendeckungsgrad der Musikschulangebote betrachtet, andererseits aber nur eine behutsame Erhöhung in den Bereichen der Breitenförderung, die ein zugangsoffenes Angebot für viele Schülerinnen und Schüler bieten, vorgenommen.

Bei den Gebühren der Musikschule handelt es sich um eine Mischkalkulation. Die Angebote der Breitenförderung wurden in der Gebührensatzung prozentual nicht so stark erhöht (4 %) wie der gefragte Einzelunterricht. Bei der Früherziehung ist dabei zu berücksichtigen, dass diese bereits einen hohen Deckungsgrad ausweist. Die geplante Gebührenerhöhung im Bereich der musikalischen Früherziehung beläuft sich auf monatlich einen Euro.

Bei der instrumentalen Orientierung wurde die Gebühr für die Musikklasse 2 vereinheitlicht und auf eine Unterscheidung für die Belegung verzichtet, die Musikklassen werden im Schnitt mit sieben Schülern belegt.

Die Gebühren für den Musikschulunterricht für Kinder und Jugendliche wurden durchschnittlich um 5,5 % erhöht, für Erwachsene um durchschnittlich 6,2 %. Dabei wurden auch hier die Gebührensätze vereinheitlicht und die Gebühr für den Unterricht pro Minute hochgerechnet, ein „Rabatt“ für höhere Unterrichtszeiten entfällt dabei, da der Zuschussbedarf pro Teilnehmer auch entsprechend höher ist.

Die Regelung in der Satzung über einen Aufschlag für auswärtige Teilnehmer, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und der Gemeinde sind, soll aufgehoben werden. Von der höheren Gebühr für Auswärtige sind hauptsächlich Kinder und Jugendliche betroffen, die in den der Musikschule angehörigen Kommunen eingeschult sind und dort den Instrumentalunterricht wahrnehmen und die somit gegenüber den Kindern, die ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Musikschule haben, benachteiligt sind. Im Jahr 2018 gab es 37 auswärtige Schüler bei der Musikschule.

Darüber hinaus wird eine Regelung für die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der JeKits-Förderung in die Satzung aufgenommen.

Ferner wurde schon bei der Gebührenerhöhung in 2014 bei den Gebühren für Ensembles zwischen Schülerinnen und Schülern unterschieden, die Instrumentalunterricht bei der Musikschule belegt haben und denen, die nur die Möglichkeit der Teilnahme an Ensembles nutzen. Langfristiges Ziel sollte dabei unter Berücksichtigung der Leitlinie des Verbandes Deutscher Musikschulen die kostenfreie Teilnahme an Ensembles für Schülerinnen, die Instrumentalunterricht an der Musikschule erhalten, sein. Diese kostenfreie Nutzung wird nun mit der Änderung der Gebührenordnung umgesetzt. Hier ist mit weniger Einnahmen in Höhe von 4.500,00 € zu rechnen.

Mit den geplanten Änderungen können bei gleichbleibender Belegung voraussichtliche Mehrerträge in Höhe von 10.000,00 € in 2019 und 40.000,00 € in 2020 erwirtschaftet werden.

Eine Gegenüberstellung der derzeit gültigen und der geplanten Neufassung der Satzung für die Musikschule ist als **Anlage 1** sowie die geplante Neufassung der Satzung inklusive der Gebührensätze als **Anlage 2** beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Kreistag, die geänderte Fassung der Satzung (Anlage 2 der Sitzungsvorlage) für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss mit Wirkung zum 01.10.2019 zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 1 - Synopse

Anlage 2 - Neufassung der Satzung Musikschule Rhein-Kreis Neuss

Synopse zu den geplanten Satzungsänderungen der Musikschule Rhein-Kreis Neuss

gültige Fassung	geplante Satzungsänderungen zum 31.10.2019
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Rechtsstellung</p> <p>(1) Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule Rhein-Kreis Neuss“.</p> <p>(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Rhein-Kreises Neuss und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Rechtsstellung</p> <p>(1) Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule Rhein-Kreis Neuss“.</p> <p>(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Rhein-Kreises Neuss und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.</p> <p>(3) <u>Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM). Die Unterrichtsziele und -inhalte orientieren sich an den Struktur- und Rahmenlehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Aufgabe der Musikschule ist es, insbesondere Kinder, Jugendliche aber auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und ggf. eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.</p> <p>(2) Das Angebot der Musikschule umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Elementarunterricht b) Kooperationsprojekte mit allgemein bildenden Schulen c) Gruppenunterricht d) Einzelunterricht e) Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit f) Theoretische Arbeitsgemeinschaft g) Vorberufliche Fachausbildung. <p>Mit dem qualifizierten Angebot der Kooperationsprojekte ermöglicht die Musikschule zu besonderen Konditionen jungen Menschen einen besseren Zugang zur Musik und eine Teilhabe am kulturellen Leben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Aufgabe der Musikschule ist es, insbesondere Kinder, Jugendliche aber auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und ggf. eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.</p> <p>(2) Das Angebot der Musikschule umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Elementarunterricht b) <u>Unterricht in Kooperationsprojekten mit allgemein bildenden Schulen und Kindertagesstätten</u> c) Gruppenunterricht d) Einzelunterricht e) Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit f) Theoretische Arbeitsgemeinschaft g) Vorberufliche Fachausbildung. <p>Mit dem qualifizierten <u>den inklusiven und integrativen Angeboten der Kooperationsprojekte in den Kooperationen</u> ermöglicht die Musikschule zu besonderen Konditionen jungen Menschen einen besseren Zugang zur Musik und eine Teilhabe am kulturellen Leben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Musikschulleitung und Lehrkräfte</p> <p>(1) Die Leitung der Musikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft, die dem Landrat untersteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Musikschulleitung und Lehrkräfte</p> <p>(1) Die Leitung der Musikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft, die dem Landrat untersteht.</p>

<p>(2) An der Musikschule unterrichten hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte.</p>	<p>(2) An der Musikschule unterrichten hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Teilnehmer</p> <p>(1) Die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden offen.</p> <p>Über die Aufnahme von Auswärtigen entscheidet im Einzelfall die Musikschulleitung.</p> <p>(2) Die Unterrichtsangebote der Musikschule gelten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Wehr- bzw. Zivildienst, Freiwilligem Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst befinden, werden hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren wie Jugendliche behandelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Teilnehmer</p> <p>(1) Die Musikschule des Rhein-Kreises– Neuss steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden offen.</p> <p>Über die Aufnahme von Auswärtigen entscheidet im Einzelfall die Musikschulleitung.</p> <p>(2) Die Unterrichtsangebote der Musikschule gelten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Wehr- bzw. Zivildienst, Freiwilligem Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst befinden, werden hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren wie Jugendliche behandelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Beirat</p> <p>(1) An der Musikschule wird ein Beirat eingerichtet, der aus gewählten Vertretern der Eltern und der erwachsenen Schülerinnen und Schülern besteht. Dieser Beirat wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung der Musikschule mit.</p> <p>(2) Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates regelt ein Leitfaden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beirat</p> <p>(1) An der Musikschule wird ein Beirat eingerichtet, der aus gewählten Vertretern der Eltern und der erwachsenen Schülerinnen und Schülern besteht. Dieser Beirat wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung der Musikschule mit.</p> <p>(2) Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates regelt ein Leitfaden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Musikschuljahr</p> <p>(1) Das Schuljahr der Musikschule des Rhein-Kreises Neuss beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres. Einschulungen erfolgen jeweils zum 01.10. und zum 01.04. eines Jahres, sofern Unterrichtskapazitäten frei sind.</p> <p>Die Kooperationsprojekte und Musikklassen beginnen und enden mit dem Schuljahr der allgemein bildenden Schulen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Musikschuljahr</p> <p>(1) Das Schuljahr der Musikschule des Rhein-Kreises– Neuss beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres. Einschulungen erfolgen jeweils zum 01.10. und zum 01.04. eines Jahres, sofern Unterrichtskapazitäten frei sind.</p> <p>Die <u>Unterrichte in Kooperationsprojekte, Unterrichte im Vorschulbereich</u> und <u>die Musikklassen</u> beginnen und enden mit dem Schuljahr der allgemein bildenden Schulen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Anmeldungen</p> <p>(1) Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Musikschulleitung.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf Aufnahme, auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart, auf eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Anmeldungen</p> <p>(1) Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Musikschulleitung.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf Aufnahme, auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart, auf eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ferienregelung</p> <p>(1) Für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss gelten die Ferien- und Feiertagsregelung sowie die beweglichen Ferientage der allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien entfällt der Musikunterricht. Der Unterricht wird in jedem Unterrichtsfach einmal wöchentlich erteilt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ferienregelung</p> <p>(1) Für die Musikschule des Rhein-Kreises- Neuss gelten die Ferien- und Feiertagsregelung sowie die beweglichen Ferientage der allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien entfällt der Musikunterricht. Der Unterricht wird in jedem Unterrichtsfach einmal wöchentlich erteilt. <u>In Kooperationen können abweichende Regelungen vereinbart werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses</p> <p>(1) Der Musikunterricht kann jeweils zum 31. März und 30. September eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Rhein-Kreis Neuss - Musikschule - zu richten. Sie muss schriftlich drei Monate vor diesem Termin, d.h. bis zum 31. Dezember bzw. bis zum 30. Juni, beim Rhein-Kreis Neuss eingegangen sein.</p> <p>Eine Kündigung per elektronischer Nachricht (Email), die nicht der elektronischen Form nach § 126 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, ist nur dann gültig, wenn diese schriftlich seitens der Musikschule bestätigt wurde.</p> <p>Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins fort.</p> <p>(2) Eine außerordentliche Kündigung der Teilnahme ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Gebiet der Musikschule, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen. Die Gründe sind durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses</p> <p>(1) Der Musikunterricht kann jeweils zum 31. März und 30. September eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Rhein-Kreis Neuss - Musikschule - zu richten. Sie muss schriftlich drei Monate vor diesem Termin, d.h. bis zum 31. Dezember bzw. bis zum 30. Juni, beim Rhein-Kreis Neuss eingegangen sein.</p> <p>Eine Kündigung per elektronischer Nachricht (Email), die nicht der elektronischen Form nach § 126 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, ist nur dann gültig, wenn diese schriftlich seitens der Musikschule bestätigt wurde.</p> <p>Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins fort.</p> <p>(2) Eine außerordentliche Kündigung der Teilnahme ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Gebiet der Musikschule, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen. Die Gründe sind durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.</p>

<p>Die Gebührenpflicht endet frühestens zum Ablauf des Monats der wirksamen Kündigung.</p> <p>(3) Ein dauernder oder zeitweiser Ausschluss an der Teilnahme des Unterrichts ist möglich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nur ungenügende Leistungen erbracht werden, b) unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben wird, c) trotz Mahnung die Gebühren nicht fristgemäß gezahlt werden, d) sonstige triftige Gründe vorliegen. <p>Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Betroffenen zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit der Musikschulleitung.</p>	<p>Die Gebührenpflicht endet frühestens zum Ablauf des Monats der wirksamen Kündigung.</p> <p>(3) Ein dauernder oder zeitweiser Ausschluss an der Teilnahme des Unterrichts ist möglich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nur ungenügende Leistungen erbracht werden, b) unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben wird, c) trotz Mahnung die Gebühren nicht fristgemäß gezahlt werden, d) sonstige triftige Gründe vorliegen. <p>Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Betroffenen zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit der Musikschulleitung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Kostendeckung und Gebührentarif</p> <p>Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule des Rhein-Kreises Neuss und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben.</p> <p>Die Deckung der Gesamtkosten der Musikschule erfolgt durch Gebühren, Mehrumlagen der beteiligten Gemeinden, Zuschüsse des Landes und Eigenmittel des Rhein-Kreises Neuss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Kostendeckung und Gebührentarif</p> <p>(1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule des Rhein-Kreises- Neuss und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben.</p> <p>Die Deckung der Gesamtkosten der Musikschule erfolgt durch Gebühren, <u>Einnahmen aus Kooperationen</u>, Mehrumlagen der beteiligten Gemeinden, Zuschüsse des Landes und Eigenmittel des Rhein-Kreises Neuss.</p> <p>(2) <u>Im Rahmen des Landesprogramms JeKits („Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen) erhalten Schülerinnen und Schüler, deren Schulen an dem Landesprogramm teilnehmen, Musikunterricht in den Räumen der Schule durch die Lehrkräfte der Musikschule. Hier gelten die Teilnahmebedingungen des Landesprogramms.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Zahlungspflichtiger</p> <p>Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, bei Minderjährigen ist der Gebührenschuldner der/die gesetzliche/n Vertreter/in, der/die die Anmeldung vorgenommen hat/haben. Die Gebührenpflicht des gesetzlichen Vertreters bleibt auch nach Eintritt der Volljährigkeit bestehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Zahlungspflichtiger</p> <p>Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, bei Minderjährigen ist der Gebührenschuldner der/die gesetzliche/n Vertreter/in, der/die die Anmeldung vorgenommen hat/haben. Die Gebührenpflicht des gesetzlichen Vertreters bleibt auch nach Eintritt der Volljährigkeit bestehen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht mit der Einschulung und endet mit der fristgerechten Kündigung nach § 9. Gebühren werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens nicht erstattet, es sei denn, es werden wichtige Gründe anerkannt.</p> <p>(2) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresbeiträge, die sich aus zwölf gleichen monatlichen Grundbeträgen ergeben, die auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten sind. Die derzeit gültigen Gebührentarife sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Für die Höhe der Jahresgebühren ist das Alter zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Einschulung maßgebend.</p> <p>(3) Für auswärtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind, werden mit Ausnahme der Tarife 1 – 5 der Anlage 1 zur Satzung die Erwachsenengebühren erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht mit der Einschulung und endet mit der fristgerechten Kündigung nach § 9. Gebühren werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens nicht erstattet, es sei denn, es werden wichtige Gründe anerkannt.</p> <p>(2) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresbeiträge, die sich aus zwölf gleichen monatlichen Grundbeträgen ergeben, die auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten sind. Die derzeit gültigen Gebührentarife sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Für die Höhe der Jahresgebühren ist das Alter zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Einschulung maßgebend.</p> <p>(3) Für auswärtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind, werden mit Ausnahme der Tarife 1 – 5 der Anlage 1 zur Satzung die Erwachsenengebühren erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Instrumente</p> <p>(1) Im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes können schuleigene Instrumente leihweise zur Benutzung überlassen werden. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für 3 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.</p> <p>(2) Die Gebühren für die Überlassung sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.</p> <p>(3) Überlassene Musikinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Verschleißteile sind vom Benutzer zu ersetzen.</p> <p>(4) Eine Gebührenermäßigung für die Überlassung von Musikinstrumenten ist ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Instrumente</p> <p>(1) Im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes können schuleigene Instrumente leihweise zur Benutzung überlassen werden. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für 3 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.</p> <p>(2) Die Gebühren für die Überlassung sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.</p> <p>(3) Überlassene Musikinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Verschleißteile sind vom Benutzer zu ersetzen.</p> <p>(4) <u>Die überlassenen Instrumente sind während der Überlassung seitens der Musikschule nicht gegen Beschädigungen oder Verlust versichert.</u></p> <p>(5) Eine Gebührenermäßigung für die Überlassung von Musikinstrumenten ist ausgeschlossen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 14 Gebührenermäßigung und -erstattung</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Gebührenermäßigung und -erstattung</p>
<p>(1) Besuchen mehrere Geschwister die Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr mit Ausnahme der Ensembles für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 25 %. Das älteste Kind zahlt immer die volle Gebühr.</p> <p>(2) Darüber hinaus erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in zwei oder mehr Instrumentalfächern unterrichtet werden, eine Ermäßigung von 15 % vom monatlichen Grundbetrag.</p> <p>(3) Die Musikschule garantiert, dass innerhalb eines Schuljahres im angemeldeten Unterrichtsfach 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, unterschritten und ist ein Nachholen bzw. Vertreten des Unterrichts nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Zeitraum erstattet.</p> <p>Der Einzelstundenanteil beträgt 1/35 der tatsächlichen Jahresgebühr.</p> <p>(4) Einen Anspruch auf Ermäßigung in Höhe von 50 % für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz bzw. von Kindergeldzuschlag entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB II, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die analoge Leistungen im Sinne der Sozialhilfe beziehen, entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB XII sowie Familien mit geringem Haushaltseinkommen, die keine der v.g. Leistungen beziehen nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und Zuordnung zu einem v.g. Rechts- und Personenkreis.</p> <p>Der Antrag auf Ermäßigung ist mit dem Bescheid des Sozialamtes bzw. der ARGE sechs Wochen vor Beginn des Unterrichtes einzureichen und gilt für die Dauer des Bescheides. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, ist dies der Musikschule umgehend anzuzeigen.</p>	<p>(1) Besuchen mehrere Geschwister die Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr mit Ausnahme der Ensembles für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 25 %. Das älteste Kind zahlt immer die volle Gebühr.</p> <p>(2) Darüber hinaus erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in zwei oder mehr Instrumentalfächern unterrichtet werden, eine Ermäßigung von 15 % vom monatlichen Grundbetrag.</p> <p>(3) Die Musikschule garantiert, dass innerhalb eines Schuljahres im angemeldeten Unterrichtsfach 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, unterschritten und ist ein Nachholen bzw. Vertreten des Unterrichts nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Zeitraum erstattet.</p> <p>Der Einzelstundenanteil beträgt 1/35 der tatsächlichen Jahresgebühr.</p> <p>(4) Einen Anspruch auf Ermäßigung in Höhe von 50 % für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes <u>Sicherungs der Grundsicherung für Arbeitsuchende</u> nach dem Sozialgesetzbuch <u>II (SGB II)</u> oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (<u>WoGG</u>) bzw. von Kindergeldzuschlag entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB II (KiZ) <u>nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)</u>, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (<u>AsylbLG</u>), die analoge Leistungen im Sinne der Sozialhilfe beziehen, <u>entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB XII</u> sowie Familien mit geringem Haushaltseinkommen, die keine der v.g. Leistungen beziehen nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und Zuordnung zu einem v.g. Rechts- und Personenkreis.</p> <p>Der Antrag auf Ermäßigung ist mit dem Bescheid des Sozialamtes bzw. <u>des ARGE Jobcenters</u> sechs Wochen vor Beginn des Unterrichtes einzureichen und gilt für die Dauer des Bescheides. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, ist dies der Musikschule umgehend anzuzeigen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 15 Zahlungstermin</p> <p>Die Gebühren sind monatlich fällig. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Zahlungstermin</p> <p>Die Gebühren sind monatlich fällig. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen</p> <p>Die Musikschule ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts und von Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Musikschule besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen</p> <p>Die Musikschule ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts und von Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Musikschule besteht nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss vom 19.6.2012, geändert durch Beschluss vom 25.03.2014, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.10.2016 <u>2019</u> in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule des Rhein-Kreises— Neuss vom <u>14.03.2016</u> außer Kraft.</p>

Anlage 1 der Satzung

Nr.	Unterrichtsart	Unterricht je Woche in Minuten	Monatliche Ratenbeträge in Euro ab 01.10.2016		Monatliche Ratenbeträge in Euro neu ab 01.10.2019	
			Kinder und Jugendliche	Auswärtige und Erwachsene	Kinder und Ju- gendliche	Auswärtige und Erwachsene
1.	Babykurs	60	24,50	-	25,50	-
2.	Musikflöhe I und II	60	24,50	-	25,50	-
3.	<i>Musik. Früherziehung</i>					
3.1	Musik. Früherziehung	60	24,50	-	25,50	-
3.2	Instrumentale Früherziehung mit Klavier	60	24,50	-	25,50	-
4	<i>Orientierungsangebote</i>					
4.1	Instrumentale Orientierungsstufe	45	25,00	-	26,00	-
4.2	Schnupperkurs alle Instrumente	4 x 20	35,00	35,00	40,00	40,00
5.	<i>Klassenunterricht in allgemeinbildenden Schulen</i>					
5.1	Musikklasse 1	45	12,50	-	13,00	-
5.2	Musikklasse 2	45	27,00	-	28,00	-
6.	<i>Instrumentalunterricht</i>					
6.1	<i>Gruppenunterricht</i>					
6.11	Gruppe zu 2 Schülern	40	41,50	70,50	44,00	75,50
6.12	Gruppe zu 3 Schülern	40	33,00	52,00	35,50	57,00
6.13	Gruppe zu 4 Schülern	50	35,00	54,00	36,00	59,00
6.14	Gruppe zu 5 Schülern	50	33,00	52,00	34,00	57,00
6.15	Gruppe zu 2 Schülern Klavier	40	43,50	73,00	46,00	78,00
6.16	Gruppe zu 3 Schülern Klavier	40	35,00	54,00	37,50	59,00
6.17	Gruppe zu 4 Schülern Klavier	50	37,00	56,50	39,00	61,00
6.18	Gruppe zu 5 Schülern Klavier	50	35,00	54,00	37,00	59,00
6.2	<i>Einzelunterricht</i>					
6.21	alle Instrumente außer Klavier	20	35,50	59,00	38,00	62,00
6.22	alle Instrumente außer Klavier	30	53,00	87,50	57,00	93,00
6.23	alle Instrumente außer Klavier	40	71,00	117,00	76,00	124,00
6.24	alle Instrumente außer Klavier	50	88,50	-	95,00	155,00
6.25	Klavier	20	41,00	69,00	42,00	70,00
6.26	Klavier	30	61,50	104,00	63,00	105,00
6.27	Klavier	40	81,50	139,50	84,00	140,00
6.28	Klavier	50	102,00	-	105,00	175,00
7.	Vorberufliche Fachausbildung	125	102,00	184,50	108,00	195,00
8.	Theoretische Arbeitsgemeinschaft (ab 4 Teilnehmern)	45	22,00	33,50	25,00	35,00
9.	Ensembles					
9.1	für Schüler /		7,00		0,00	
9.2	für Externe *		16,00		18,00	
	3er 30 Minuten					
	4er 40 Minuten					
	5er 50 Minuten					
	8+er 60 Minuten					

10	für Erwachsene 10er-Karte für Erwachsene			21,00		23,00
10.1	alle Instrumente außer Klavier	30		275,00		285,00
10.2	Klavier	30		300,00		310,00

*Schülerinnen und Schüler, die keinen Instrumentalunterricht in der Musikschule Rhein-Kreis Neuss belegt haben

Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten je Instrument:

- für das 1. Mietjahr: 9,00 € monatlich / 108,00 € im Jahr
- für das 2. Mietjahr: 11,00 € monatlich / 132,00 € im Jahr
- für das 3. Mietjahr: 15,00 € monatlich / 180,00 € im Jahr

Satzung für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am _____ die nachfolgende Satzung für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss, auf Grund des § 5 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen:

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule Rhein-Kreis Neuss“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Rhein-Kreises Neuss und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (3) Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM). Die Unterrichtsziele und -inhalte orientieren sich an den Struktur- und Rahmenlehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Musikschule ist es, insbesondere Kinder, Jugendliche aber auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und ggf. eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.
- (2) Das Angebot der Musikschule umfasst:
 - a) Elementarunterricht
 - b) Unterricht in Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen und Kindertagesstätten
 - c) Gruppenunterricht
 - d) Einzelunterricht
 - e) Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit
 - f) Theoretische Arbeitsgemeinschaft
 - g) Vorberufliche Fachausbildung.

Mit den inklusiven und integrativen Angeboten in den Kooperationen ermöglicht die Musikschule zu besonderen Konditionen jungen Menschen einen besseren Zugang zur Musik und eine Teilhabe am kulturellen Leben.

§ 3 Musikschulleitung und Lehrkräfte

- (1) Die Leitung der Musikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft, die dem Landrat untersteht.
- (2) An der Musikschule unterrichten hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte.

§ 4 Teilnehmer

- (1) Die Musikschule Rhein-Kreis Neuss steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden offen.

Über die Aufnahme von Auswärtigen entscheidet im Einzelfall die Musikschulleitung.

- (2) Die Unterrichtsangebote der Musikschule gelten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Wehr- bzw. Zivildienst, Freiwilligem Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst befinden, werden hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren wie Jugendliche behandelt.

§ 5 Beirat

- (1) An der Musikschule wird ein Beirat eingerichtet, der aus gewählten Vertretern der Eltern und der erwachsenen Schülerinnen und Schülern besteht. Dieser Beirat wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung der Musikschule mit.
- (2) Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates regelt ein Leitfadens.

§ 6 Musikschuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule Rhein-Kreis Neuss beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres. Einschulungen erfolgen jeweils zum 01.10. und zum 01.04. eines Jahres, sofern Unterrichtskapazitäten frei sind.

Die Unterrichte in Kooperationen, Unterrichte im Vorschulbereich und die Musikklassen beginnen und enden mit dem Schuljahr der allgemein bildenden Schulen.

§ 7 Anmeldungen

- (1) Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Musikschulleitung.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme, auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart, auf eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

§ 8 Ferienregelung

- (1) Für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss gelten die Ferien- und Feiertagsregelung sowie die beweglichen Ferientage der allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien entfällt der Musikunterricht. Der Unterricht wird in jedem Unterrichtsfach einmal wöchentlich erteilt. In Kooperationen können abweichende Regelungen vereinbart werden.

§ 9 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Der Musikunterricht kann jeweils zum 31. März und 30. September eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Rhein-Kreis Neuss - Musikschule - zu richten. Sie muss schriftlich drei Monate vor diesem Termin, d.h. bis zum 31. Dezember bzw. bis zum 30. Juni, beim Rhein-Kreis Neuss eingegangen sein.

Eine Kündigung per elektronischer Nachricht (Email), die nicht der elektronischen Form nach § 126 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, ist nur dann gültig, wenn diese schriftlich seitens der Musikschule bestätigt wurde.

Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins fort.

- (2) Eine außerordentliche Kündigung der Teilnahme ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Gebiet der Musikschule, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen. Die Gründe sind durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Die Gebührenpflicht endet frühestens zum Ablauf des Monats der wirksamen Kündigung.
- (3) Ein dauernder oder zeitweiser Ausschluss an der Teilnahme des Unterrichts ist möglich, wenn
- a) nur ungenügende Leistungen erbracht werden,
 - b) unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben wird,
 - c) trotz Mahnung die Gebühren nicht fristgemäß gezahlt werden,
 - d) sonstige triftige Gründe vorliegen.

Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Betroffenen zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit der Musikschulleitung.

§ 10 Kostendeckung und Gebührentarif

- (1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Rhein-Kreis Neuss und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben.

Die Deckung der Gesamtkosten der Musikschule erfolgt durch Gebühren, Einnahmen aus Kooperationen, Mehrumlagen der beteiligten Gemeinden, Zuschüsse des Landes und Eigenmittel des Rhein-Kreises Neuss.

- (2) Im Rahmen des Landesprogramms JeKits („Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen) erhalten Schülerinnen und Schüler, deren Schulen an dem Landesprogramm teilnehmen, Musikunterricht in den Räumen der Schule durch die Lehrkräfte der Musikschule. Hier gelten die Teilnahmebedingungen des Landesprogramms.

§ 11 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, die die Anmeldung vorgenommen haben. Die Gebührenpflicht des gesetzlichen Vertreters bleibt auch nach Eintritt der Volljährigkeit bestehen.

§ 12 Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Gebühreinzahlung entsteht mit der Einschulung und endet mit der fristgerechten Kündigung nach § 9. Gebühren werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens nicht erstattet, es sei denn, es werden wichtige Gründe anerkannt.
- (2) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresbeiträge, die sich aus zwölf gleichen monatlichen Grundbeträgen ergeben, die auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten sind. Die derzeit gültigen Gebührentarife sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Für die Höhe der Jahresgebühren ist das Alter zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Einschulung maßgebend.

§ 13 Instrumente

- (1) Im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes können schuleigene Instrumente leihweise zur Benutzung überlassen werden. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für 3 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.
- (2) Die Gebühren für die Überlassung sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Überlassene Musikinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Verschleißteile sind vom Benutzer zu ersetzen.
- (4) Die überlassenen Instrumente sind während der Überlassung seitens der Musikschule nicht gegen Beschädigungen oder Verlust versichert.
- (5) Eine Gebührenermäßigung für die Überlassung von Musikinstrumenten ist ausgeschlossen.

§ 14 Gebührenermäßigung und -erstattung

- (1) Besuchen mehrere Geschwister die Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr mit Ausnahme der Ensembles für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 25 %. Das älteste Kind zahlt immer die volle Gebühr.
- (2) Darüber hinaus erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in zwei oder mehr Instrumentalfächern unterrichtet werden, eine Ermäßigung von 15 % vom monatlichen Grundbetrag.
- (3) Die Musikschule garantiert, dass innerhalb eines Schuljahres im angemeldeten Unterrichtsfach 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, unterschritten und ist ein Nachholen bzw. Vertreten des Unterrichts nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Zeitraum erstattet.

Der Einzelstundenanteil beträgt 1/35 der tatsächlichen Jahresgebühr.

- (4) Einen Anspruch auf Ermäßigung in Höhe von 50 % für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) bzw. von Kindergeldzuschlag (KiZ) nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie Familien mit geringem Haushaltseinkommen, die keine der v.g. Leistungen beziehen nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und Zuordnung zu einem v.g. Rechts- und Personenkreis.

Der Antrag auf Ermäßigung ist mit dem Bescheid des Sozialamtes bzw. des Jobcenters sechs Wochen vor Beginn des Unterrichtes einzureichen und gilt für die Dauer des Bescheides. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, ist dies der Musikschule umgehend anzuzeigen.

§ 15 Zahlungstermin

Die Gebühren sind monatlich fällig. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats erhoben.

§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts und von Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Musikschule besteht nicht.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss vom 14.03.2016 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss
(Gebühren ab dem 01.10.2019)

Nr.	Unterrichtsart	Unterricht je Woche in Minuten	Jahresgebühren in Euro		Monatliche Ratenbeträge in Euro	
			Kinder und Jugendliche	Auswärtige und Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Auswärtige und Erwachsene
1.	Babykurs	60	306,00	-	25,50	-
2.	Musikflöhe I und II	60	306,00	-	25,50	-
3.	<i>Musik. Früherziehung</i>					
3.1	Musik. Früherziehung	60	306,00	-	25,50	-
3.2	Instrumentale Früherziehung mit Klavier	60	306,00	-	25,50	-
4	<i>Orientierungsangebote</i>					
4.1	Instrumentale Orientierungsstufe	45	312,00	-	26,00	-
4.2	Schnupperkurs alle Instrumente	4 x 20	-	-	40,00	40,00
5.	<i>Klassenunterricht in allgemeinbildenden Schulen</i>					
5.1	Musikklasse 1	45	156,00	-	13,00	-
5.2	Musikklasse 2	45	336,00	-	28,00	-
6.	<i>Instrumentalunterricht</i>					
6.1	<i>Gruppenunterricht</i>					
6.11	Gruppe zu 2 Schülern	40	528,00	906,00	44,00	75,50
6.12	Gruppe zu 3 Schülern	40	426,00	684,00	35,50	57,00
6.13	Gruppe zu 4 Schülern	50	432,00	708,00	36,00	59,00
6.14	Gruppe zu 5 Schülern	50	408,00	684,00	34,00	57,00
6.15	Gruppe zu 2 Schülern Klavier	40	552,00	936,00	46,00	78,00
6.16	Gruppe zu 3 Schülern Klavier	40	450,00	708,00	37,50	59,00
6.17	Gruppe zu 4 Schülern Klavier	50	468,00	732,00	39,00	61,00
6.18	Gruppe zu 5 Schülern Klavier	50	444,00	708,00	37,00	59,00
6.2	<i>Einzelunterricht</i>					
6.21	alle Instrumente außer Klavier	20	456,00	744,00	38,00	62,00
6.22	alle Instrumente außer Klavier	30	684,00	1.116,00	57,00	93,00
6.23	alle Instrumente außer Klavier	40	912,00	1.488,00	76,00	124,00
6.24	alle Instrumente außer Klavier	50	1.140,00	1.860,00	95,00	155,00
6.25	Klavier	20	504,00	840,00	42,00	70,00
6.26	Klavier	30	756,00	1.260,00	63,00	105,00
6.27	Klavier	40	1.008,00	1.680,00	84,00	140,00
6.28	Klavier	50	1.260,00	2.100,00	105,00	175,00
7.	Vorberufliche Fachausbildung	125	1.296,00	2.340,00	108,00	195,00
8.	Theoretische Arbeitsgemeinschaft (ab 4 Teilnehmern)	45	300,00	420,00	25,00	35,00

9.	Ensembles					
9.1	für Schüler /			0,00		0,00
9.2	für Externe *			216,00		18,00
	3er 30 Minuten					
	4er 40 Minuten					
	5er 50 Minuten					
	8+er 60 Minuten					
	für Erwachsene			276,00		23,00
10	10er-Karte für Erwachsene					
10.1	alle Instrumente außer Klavier	30				285,00
10.2	Klavier	30				310,00

*Schülerinnen und Schüler, die keinen Instrumentalunterricht in der Musikschule Rhein-Kreis Neuss belegt haben

Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten je Instrument:

- für das 1. Mietjahr: 9,00 € monatlich / 108,00 € im Jahr
- für das 2. Mietjahr: 11,00 € monatlich / 132,00 € im Jahr
- für das 3. Mietjahr: 15,00 € monatlich / 180,00 € im Jahr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.05.2019

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3284/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	12.06.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

„Hier leben wir – Rhein-Kreis Neuss“: Neuauflage des Schülerarbeitshefts

Sachverhalt:

Das Archiv im Rhein-Kreis Neuss hat das vom Kreisheimatbund Neuss e. V. herausgegebene Schülerarbeitsheft überarbeitet.

Die Texte, aber auch die Bilder und Karten sowie das Layout wurden einer Aktualisierung unterzogen. Wie die 2010 publizierte Erstauflage behandelt auch die Neuauflage zentrale Thematiken des Rhein-Kreises Neuss in 17 selbstständigen Kapiteln. Das Heft richtet sich in erster Linie an Schülerinnen und Schüler des 3. und 4. Schuljahres in der Grundschule. Nach der öffentlichen Vorstellung wird die Kreisverwaltung die Grundschulen im Kreisgebiet mit ausreichend Exemplaren ausstatten.

Das neue Schülerarbeitsheft wird in der Sitzung ausgegeben und vorgestellt werden.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3285/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	12.06.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Publikation "Gärten und Parks im Rhein-Kreis Neuss"

Sachverhalt:

Die Publikation „Gärten und Parks im Rhein-Kreis Neuss“, Band 1 der Reihe „Gartenkunst und Landschaftskultur im Rheinland“, wurde vom Rhein-Kreis Neuss auf der Raketenstation Hombroich am 22.5.2019 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Das Rheinland verfügt über eine bedeutende historisch gewachsene Gartenkunstkultur, die sich über Anlagen der Burgen, Klöster und Schlösser, den Freiräumen in der Stadt, die Renaturierung des Braunkohleabbaus sowie der Entwicklung des ländlichen Raums ausgebildet hat. Diese Gartenkunst soll nun einer breiten Öffentlichkeit nahe gebracht werden. Mit einer von der Stadt Düsseldorf, der Stiftung Schloss und Park Benrath, dem Grupello Verlag und dem Rhein-Kreis Neuss initiierten Reihe „Gartenkunst und Landschaftskultur im Rheinland“ wird einem interessierten Publikum in der Metropolregion Rheinland erstmalig mit dem Band „Gärten und Parks im Rhein-Kreis Neuss“ ein Überblick ermöglicht, in der die unterschiedlichen Facetten der Gartenkunst im Kreis dargestellt werden. Neben Herrn Dr. Maier-Soljk, der die Texte zu den Park- und Gartenanlagen verfasst hat, haben weitere Beiträge Herr Tillmann Lonnes, Herr Hon.-Prof. Dr. Stefan Schweizer und Herr Jun.-Prof. Dr. Christof Baier sowie Herr Prof. Heinz W. Hallmann gefertigt. Die Fotos wurden von Herrn Werner J. Hannappel gefertigt.

Ein besonderer Dank gilt den Freunden und Förderern von Schloss Dyck e.V., die sich engagiert für die Veröffentlichung eingesetzt und diese unterstützt haben.

Das Buch stellt rund dreißig Parkanlagen im Rhein-Kreis Neuss vor. Die Texte skizzieren die Geschichte der Anlagen und beschreiben sie in ihren charakteristischen Eigenschaften. Zu den für dieses Buch ausgesuchten Gärten und Parks zählen auch die verschiedenen Formen des Stadtgrüns. Ein weiteres Kapitel behandelt die unterschiedlichen Gärten der erhaltenen Klöster der Region. Den Abschluss bildet das Kapitel mit dem Titel »Steine, Farne und die Kunst«. Es ist auffallend, wie sehr im Kreis immer wieder auch in neu angelegten Gärten das Thema Geologie und Pflanzenformen aus den Vorzeiten gegenwärtig gehalten wird.

Band 2 „Gärten und Parks in Düsseldorf“ ist bereits im Jahr 2017 beim Grupello Verlag erschienen.

Das Buch mit ca. 300 farbigen Abbildungen, 264 Seiten, gebunden, Format: 23,5 x 28,5 cm, ISBN 978-3-89978-272-1, Erscheinungsjahr: 2019, ist zum Preis von 26,90 Euro in den Bürgerservicecentern des Kreises in Grevenbroich und Neuss sowie im Buchhandel erhältlich.